

Der
Bote vom
Welzheimer Rath
erscheint Dienstag,
Donnerstag,
Samstag und
Sonntag,
und kostet bei der
Expedition pro
Quartal 1 \mathcal{M} 5 Pf.
im Oberamtsbez.
1 \mathcal{M} 25 Pf.
und außerhalb
1 \mathcal{M} 45 Pf.



Inseraten
von
Stadt und Bezirk
Welzheim
aufgegeben,
werden mit 9 Pf.
von außerh. die-
selben mit 10 Pf.
für die 3spaltige
Zeile oder deren
Raum
berechnet.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim & Umgegend.

Verfügungen der Behörden.

Welzheim. Musterung der Militärpflichtigen des Jahrgangs 1859 und Loosziehung.

Nach dem genehmigten Reizeplan erfolgt für den Oberamts- und Aushebungsbezirk Welzheim:

A. Die Musterung in den Stationen

1) **Lorch am Dienstag den 22. April** und haben in dortigen Rathhause zu erscheinen die Militärpflichtigen von Alfdorf, Großdeimbach, Lorch, Plüderhausen, Wäscheneuren, Waldhausen.

Beginn: **Vormittags 9 Uhr.**

2) **Welzheim am Mittwoch den 23. April** und haben im dortigen Rathhause zu erscheinen die Militärpflichtigen von Kaisersbach, Kirchenkirnberg, Wshlbrom, Mundersberg, Unterschlechtbach und Welzheim.

Anfang: **Vormittags 9 Uhr.**

Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse kommen an obigen Musterungsterminen je nach Beendigung des Musterungsgeschäfts ebenfalls zur Verhandlung und haben die Eltern mit den Meldeämtern zu erscheinen.

B. Die Loosziehung der Militärpflichtigen des Jahrgangs 1859 von sämmtlichen Gemeinden des Bezirks findet auf dem Rathhause in **Welzheim am Donnerstag den 24. April von Vormittags 9 Uhr an** statt. Nach Beendigung der Loosziehung wird die Klassificirung der Reserve- und Landwehrmänner, sowie der Ersatzreservisten I. Klasse vorgenommen werden.

Zur Musterung haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu erscheinen sämmtliche im Aushebungsbezirk Welzheim stellungspflichtige Militärpflichtige der Altersklasse 1859 und der früheren Altersklassen, soweit über ihre Militärpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, und haben letztere ihre **Loosungs- und Gestellungscheine** mitzubringen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 \mathcal{M} oder Haft bis zu 3 Tagen vom Oberamt zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist die Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Geistesranke, Blödsinnige, Krüppel zc. können auf Grund eines solchen Zeugnisses von der Stellung überhaupt befreit werden.

Zur **Loosziehung** sind die Jünglinge der Altersklasse 1859, welche bei der Musterung anwesend waren, sowie die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen zugelassen.

Ausgeschlossen sind nur die zum 1 jährig freiwilligen Dienst Berechtigten.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen zur Loosung freigestellt. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission das Loos gezogen.

Die Herren Orts-Vorsteher haben Vorsehendes in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen, die **Gestellungs-pflichtigen zum rechtzeitigen Erscheinen mindestens 1/2 Stunde vor Beginn der Musterungen** behufs der Rangierung vorzuladen, an den bestimmten Tagen und Stunden mit ihren Militärpflichtigen, welche mit reingewaschenem Körper zu erscheinen haben, im Rathhaus der betreffenden Musterungsstation sich einzufinden, die Rekrutierungs-Stammrollen mitzubringen und während der Musterung ihrer Gemeindeangehörigen anwesend zu bleiben.

Dagegen haben die Orts-Vorsteher der Loosung nicht anzuwohnen.

Den 14. April 1879.

**R. Oberamt.
Stahl.**

Welzheim. Bekanntmachung betff. die Ansprüche auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 19—22 u. 33 Abs. 2 des Reichsmilitär-Gesetzes v. 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetz-Bl. Nr. 15) und der §§ 30 u. 31 der Ersatz-Ordnung ergeht hiemit an diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse Zurückstellung, eventuell Befreiung vom Militärdienst beanspruchen, beziehungsweise an die zur Stellung solcher Anträge berechtigten Angehörigen derselben, die Aufforderung, ihre Ansprüche so zeitig geltend zu machen, daß dieselben noch vor der Musterung geprüft und nöthigenfalls ergänzt werden können.

Spätestens bei der Musterung sind solche Gesuche anzubringen und durch Vorlegung der betreffenden Zeugnisse zu begründen.

Die zu den Gesuchen nöthigen Fragebogen sind vom Oberamt zu beziehen.

Den 14. April 1879.

**R. Oberamt.
Stahl.**

Welzheim. Bekanntmachung betff. die Zurückstellung von Reservisten, Landwehrmännern u. Ersatz-Reservisten I. Classe in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 63, 64 u. 69 Ziff. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und der §§ 13, Ziff. 2 und 3, 15 Ziff. 2, 17 und 18 der Kontrol-Ordnung werden diejenigen Reservisten, Landwehrmänner und Ersatz-Reservisten I. Classe, welche Anspruch auf Zurückstellung bei nothwendiger Verstärkung oder Mobilmachung des Heeres wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse erheben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis **20. d. Mts.**

spätestens aber vor dem Musterungstermin bei dem Orts-Vorsteher ihres Aufenthaltsorts anzubringen.

Den 15. April 1879.

K. Oberamt.
Stahl.

Welzheim. Bekanntmachung in Impffachen.

Zu Vollziehung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der Ministerial-Verfügungen vom 25. Febr. 1875 und 8. Mai 1876 wurde für die Vornahme der öffentlichen Impfungen im Jahre 1879 der Oberamtsbezirk Welzheim in folgende Impfbezirke eingetheilt:

I. Der Oberamtsarzt wird die Impfung vornehmen in

- 1) **Welzheim** für die Stadt und Parzellen ohne Obersteinenberg, und mit den Parzellen Frithhof, Thannhof, Thierbad, Schmidhöfle, Gemeindebezirks Pfahlbronn,
- 2) **Kaisersbach** mit Parzellen, ausgenommen die zu 3) genannten, und mit Bruch, Weidenbach und Weidenhof, Gemeindebezirks Kirchenkirnberg,
- 3) **Schadberg**, Gemeindebezirks Kaisersbach mit den Parzellen Birhof, Cronhütte, Rillenhof, Menzleis, Schillinghof, Silberhäusle, Strohhof, Voggenmühlhof,
- 4) **Kirchenkirnberg** mit Parzellen ohne Bruch, Weidenbach und Weidenhof,
- 5) **Pfahlbronn** mit Bruch, Gehäushaus, Haghof, Hagmühle, Haldenhof, Haselhof, Leinecksmühle, Schenkhöfle,
- 6) **Brend**, Gemeindebezirks Pfahlbronn, mit den Parzellen Buchengehren, Burgholz, Gölbis, Manholz, Mittelweiler, Nienharz, Voggenberg, und Meuschenmühle, Gemeindebezirks Alldorf,
- 7) **Gelsbalden**, Gemeindebezirks Pfahlbronn, mit den Parzellen Langenberg, Taubenhof, Vorderhundsberg, und Obersteinenberg, Gemeindebezirks Welzheim;

II. der Districts- und Oberamtswundarzt Dr. Pfäfflin von Lorch in

- 8) **Großdeinbach** mit Parzellen ohne Lenglingen und Ziegerhof,

9) **Waldhausen** mit Parzellen;

III. der Districtsarzt Speith von Müdersberg in

- 10) **Müdersberg** mit Parzellen,
- 11) **Unterschleibach** nebst Parzellen;

IV. der Wundarzt Schalle Müller von Alldorf in

- 12) **Alldorf** mit Parzellen, ohne Meuschenmühle, und mit Adelstetten und Enderbach, Gemeindebezirks Pfahlbronn;

V. der Wundarzt Mezger von Lorch in

- 13) **Lorch** mit Parzellen;

VI. der Wundarzt Bischoff von Müderhausen in

- 14) **Müderhausen** mit Parzellen, ohne die zu 15) genannten,
- 15) **Walkersbach** mit Eibenhof, Köshof, Müderwiesenhof, Schautenhof;

VII. der Wundarzt Schurr von Wäscheneuren in

- 16) **Wäscheneuren** mit Parzellen, nebst Lenglingen und Ziegerhof, Gemeindebezirks Großdeinbach.

Die Impfarzte werden die Tage, an welchen die öffentlichen Impfungen vom Monat Mai an stattfinden sollen, nach Rücksprache mit den Gemeinde- und Schul-Vorstehern festsetzen, 8 Tage vor Beginn des Geschäfts in den betr. Impfbezirken öffentlich bekannt machen, und den Eltern, Vormündern sc. der 1878 geborenen, vorzuladenden Kinder (Liste A.), sowie der 1867 geborenen Schüler und Schülerinnen, (Liste B.) durch die Ortsvorsteher speciell eröffnen lassen, wo und wann sie sich mit den Impfungen einzufinden haben. Auch werden die Impfarzte den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern die Zeit bekannt geben, wann und wo sie sich zur Nachschau wieder einzufinden haben.

Die Abnahme von Lympho zum Zweck der Weiterimpfung darf nur von solchen Kindern (Vaccinirten) geschehen, welche mindestens 4 Monate alt, und bei genügender Untersuchung unzweifelhaft gesund erkundet worden sind.

Die Ortsbehörde des Impforts hat ein zu Vornahme des Geschäfts geeignetes Lokal (Rathhaus, Schulhaus sc.)

und einen Polizei- oder Gemeinbediener zur Verfügung zu stellen, auch hat sich auf Verlangen des Impfarztes zu dessen Unterstützung und zu Förderung des Impfgeschäfts überhaupt ein Mitglied der Ortspolizeibehörde, oder eine von dieser zu bezeichnende Person, welcher die Impflinge, resp. deren Vertreter bekannt sind, bei der Impfung einzufinden.

Die Impfarzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, 50 Reichspfenninge, und wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah, 80 Reichspfenninge, aber keine besondere Reise-Entschädigung, zu beziehen, und sind diese Kosten von den Gemeinden auf die Oberamtspflege übernommen worden.

Für die Betheiligten selbst geschieht die öffentliche Impfung, sowie die erste Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse kostenfrei. Dagegen darf ein Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Reichspfenninge von Demjenigen erheben, welcher die wiederholte Ausfertigung veranlaßt hat.

Eltern, Pfleg-Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M oder mit Haft bis zu 3 Tagen; Aerzte und Schul-Vorsteher aber, welche den ihnen durch §. 7, 8 und 13 des Reichs-Impfgesetzes, auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 M bestraft.

Die beurkundeten Impflisten sind von den Ortsvorstehern nach obigen Impfbezirken abgesondert bis 30. d. M. an den Oberamtsarzt einzusenden.

Den 12. April 1879.

K. Oberamt.
Stahl.

Deutsches Reich.

Gaildorf, 12. April. Am Gründonnerstag früh brannte ein 1/4 Stunde von G i c h w e n d entferntes, einzeln stehendes Wohnhaus, Raubengehren, mit angebauter Scheuer bis auf den Grund ab, wobei nur ganz Weniges gerettet werden konnte. Der Beschädigte, Vater von 13 Kindern, ist versichert. Ueber die Entstehung des Brandes ist bis jetzt noch nichts Näheres bekannt.

Balingen, 12. April. Gestern Mittag hat unsere Polizei einen guten Fang gemacht. Es wurden nämlich hier die beiden Sträflinge verhaftet, die kürzlich aus der Strafanstalt Wottenburg entsprungen sind und auf deren Wiederbeibringung 100 M Belohnung ausgesetzt waren. Sie saßen gemächlich beim Bier, als der Polizei-Offiziant, dem durch einen Handwerksburschen ihre Anwesenheit verrathen wurde, sie dingfest machte.

Berlin, 14. April. Der Attentäter auf den Zar heißt Sokoloff; er schoß vier Kugeln hintereinander auf den Kaiser, der Kaiser unverwundet blieb. Ein Schutzmann wurde leicht angepöschert. Kaiser Wilhelm sandte den wärmsten Glückwunsch an den Zar. Die hiesige russische Botschaft hielt einen Dankgottesdienst ab.

Köln, 8. April. Das Projekt, dem Generalfeldmarschall Grafen M o l t k e in Köln ein Denkmal zu errichten, erweist sich als populäres. In wenigen Tagen ergaben die Zeichnungen die Summe von 60,000 M. Man denkt alsbald zur Ausführung überzugehen, zu welchem Zwecke sich die Zeichner gestern versammelten und unter dem Vorsitze des Oberbürgermeister B e c k e r ein aus 14 hervorragenden Bürgern bestehendes Ausführungskomitee wählten.

Ausland.

Petersburg, 14. April. Heute gegen 8 Uhr Morgens, während der Kaiser seinen üblichen Morgenspaziergang in der Umgegend des Winterparks machte, kam ihm ein anständig gekleideter Mann in Uniformmütze mit Cocarde entgegen. Als er sich dem Kaiser näherte, zog er aus seiner Paletottasche einen Revolver und schoß auf den Kaiser, worauf er noch einige Schüsse abfeuerte. Vorbeigehende Personen, sowie Schutzmänner ergriffen sofort den Uebelthäter, wobei Letzterer noch einen Schuß abfeuerte und eine von den ihn umringenden Personen an der Wange leicht verwundete. Gottes Verhängung hat für Rußland unsern theuren Monarchen unverfehrt er-

halten. Der Verbrecher ist verhaftet. Die Untersuchung hat begonnen.

Petersburg, 14. April, Abends. Als die Nachricht von dem Attentat auf den Kaiser sich in der Stadt verbreitet hatte, begaben sich viele Würdenträger vom Militär und Civil sowie sonstige Notabilitäten nach dem Palais. Der Kaiser war daselbst inzwischen mit enthusiastischen Hurrahs begrüßt worden, welche er dankend erwiderte. Der Kaiser sprach seinen Dank aus für die bei dieser traurigen Veranlassung dargebrachten Beweise der Treue. Er wisse sich unterstützt von allen anständigen Leuten und hoffe, daß Gott ihm vergönnen werde, sein Werk für die Wohlfahrt Rußlands zu vollenden. Hierauf fuhr der Kaiser ohne Eskorte aus dem Palais.

Petersburg, 15. April, Vormittags. Die Stadt war gestern Abend auf's Glänzendste illuminirt; vor dem Winterpalais fanden enthusiastische Ovationen statt. Aus allen Theilen des Reiches und von sämtlichen Regierungen Europa's sind Glückwunschtelogramme eingetroffen. An der Mauer des Generalstabsgebäudes zeigen sich 3 Kugelspuren. Ueber die Personalien des Verbrechers, der vorgibt, Jwan Sokolow zu heißen, und Finanzbeamter in der Provinz zu sein, dauern die amtlichen Erhebungen fort; derselbe hat weitere Auskunft verweigert. Unter seinen Achselhöhlen wurden zwei mit Wachs befestigte Giftkapseln gefunden: ob er bereits Gift genommen, war nicht sofort zu ermitteln. Bei seiner Verhaftung hatte der Verbrecher die Zähne fest aufeinander gebissen und Schaum vor dem Munde; auch trat Erbrechen ein. Trotz seines Widerstrebens gelang es, ihm Arzneien beizubringen, die gewirkt zu haben scheinen.

Paris, 14. April. Das „Journal des Debats“ spricht in einem Artikel seine Abscheu gegen die Sektierer aus, welche die loyale russische Nation zu entehren versuche und diesmal

sogar den Kaiser selber angreife. Es sagt: Dieser verbrecherische Versuch wird eine tiefgehende Erregung in ganz Rußland verursachen und diese Erregung wird auch in ganz Europa lebhaft empfunden werden. Alle Journale sprechen sich in ähnlichen Sinne aus.

Paris, 15. April. Die „Rep. Fr.“ drückt ebenfalls ihre Entrüstung über das Attentat aus, welches ebenso ungerechtfertigt wie zwecklos sei.

Paris, 15. April. Das Amtsblatt meldet: Der Präsident der Republik sendete dem Kaiser von Rußland ein Telegramm, um seinen lebhaften, aufrichtigen Glückwunsch kundzugeben, daß der Kaiser dem schmachlichen Mordversuche glücklich entgangen sei. Der Botschafter in Petersburg erhielt von Waddington die Anweisung, persönlich im Namen des Präsidenten der Republik und der französischen Regierung die Versicherungen der warmsten Theilnahme zu erneuern. So gleich nach Empfang der Attentatsnachricht begab sich Waddington in Abwesenheit Grey's zum Botschafter Orlov, um den Gefühlen der französischen Regierung Ausdruck zu geben. Heute findet ein feierliches Te Deum in der russischen Kirche statt.

Wien, 15. April. Anlässlich der Meldung von dem Attentat ist noch gestern ein sehr herzliches Beglückwünschungs-Telegramm des Kaisers Franz Joseph an den Kaiser Alexander abgegangen.

Rom, 14. April. Seitens des Königs und der Königin sowie der Regierung sind Beglückwünschungsdepechen an den Kaiser von Rußland abgegangen. — In der russischen Botschaftskapelle wurde ein Te Deum abgehalten.

London, 15. April. Sämtliche Journale drücken ihren Abscheu über das Attentat gegen den Kaiser von Rußland aus. Die „Times“ schreibt: Die ganze Welt würde betrauert haben, wenn das Attentat Erfolg gehabt hätte.

Bekanntmachungen.

Verladung zur Schuldenliquidation.

In nachbenannter Santsache wird die Schuldenliquidation und die gesetlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen. Diejenigen Gläubiger, — mit Ausnahme nur der Unterpfandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Santsanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung der Gläubiger, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veränderung der Masse und der etwaigen Aktioprozesse gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen, wenn sie nicht vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Verbringung eines besseren Käufers vom Tage der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, vom Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Sant-Gericht.	Tag der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Gemeinschuldners.	Tag der Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
R. Oberamtsgericht Welzheim.	3. April 1879.	Georg Kaiser, Zimmermann in Wärschenbeuren.	Montag, 23. Juni d. J. Vorm. 9 Uhr.	Rathhaus Wärschenbeuren.	Liegenschaftsverkauf am gleichen Tage, Vorm. 7 Uhr daf.

Alfdorf.

Der Unterzeichnete ist genehm, sein im Jahr 1878 neuverbautes, 2stöck. Wohnhaus in der Schützengasse, auf welchem seither die Metzgerei und Gastwirthschaft mit gutem Erfolg betrieben wurde, aus freier Hand zu verkaufen.

Bemerkte wird, daß dasselbe auch zu einer Bäckerei oder einem Kaufladen sehr geeignet wäre, und daß ein tüchtiger Geschäftsmann sein sicheres und gutes Auskommen darauf finden würde, ferner die Zahlungsbedingungen sehr annehmbar gestellt sind und daß jeden Tag ein Kauf mit mir abgeschlossen werden kann.

L. Johannes Nothdurft,
Gutsbesitzer.

Güter-Gyps

ist fortwährend billig zu haben bei

Kunstmüller Speidel.
Ober-Ortsch.

Revier Lorch.

Stammholz-Verkauf



Samstag den 26. April Nachmittags 1 Uhr im Gasthaus zur Harmonie in Lorch, aus Ziegelwald, Staffelsgehren, Enderlesholz, Hesselwald, Sandhalde, Pfahlbronnerwald cc. 130 eichene Wagnerstangen, 2 Eichen 1,34 Fm., 20 Buchen 14,25 Fm., 3 Hagenbuch n 1,36 Fm.; Langholz 195 Fm. I. Cl., 256 II. Cl., 206 III. Cl., 112 IV. Cl.; Sägholz 76 Fm. I. Cl., 58 II. Cl., 22 III. Cl.

Ein kleines Logis

hat zu vermieten

Amtsdiener **Barcis**
Wtwe.

K. Kameralamt Lorch.
Bau-Afford.

Ein Theil der Maurer- und Steinhauer-Arbeit bei Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche in Lorch im Ueberschlagsbetrug von 4,922 M 30 Pf.

soll an einen tüchtigen und soliden Unternehmer verankündigt werden. Affordalustige werden eingeladen, von dem Ueberschlag und den Bedingungen auf der Kameralamtskanzlei im Kloster Lorch Einsicht zu nehmen und ihre Offerte schriftlich und versiegelt bis spätestens

Montag den 21. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr daselbst abzugeben, worauf deren urkundliche Eröffnung stattfinden wird, welcher die Submittenten anwohnen können.

Den Offerten sind beglaubigte Vermögens- und Fähigkeitszeugnisse beizuschließen, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß Offerte von dießseits nicht genau und persönlich bekannten Unternehmern zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von oben bezeichneten Zeugnissen begleitet sind.

Lorch, den 12. April 1879.

K. Kameralamt.
Mährler.

Für die bestbekannte Bleiche der



Bleich- und Appretur-Anstalt
Heidenheim

übernehme ich Bleichgegenstände zu bester Besorgung

Heinr. Chr. Bilfinger.

Wichtig für Landwirthe!

Winterbach bei Schorndorf.

Längst bekannter fein gemahlener Gütergyps ist fortwährend in frischer Qualität nebst Quantität per Simri 25 Pf., bei Wagenladungen entsprechend billiger, zu haben bei

A. Spedel, Müller.

O Für Husten- und Brustleidende O

Von befreundeter Seite ist mir der ächte rheinische **Trauben-Brusthonig***) gegen meinen krampfhaften Husten dringend empfohlen.

Anna Gräfin Buttlar, geb. Gräfin Stubenberg.

Der rheinische Trauben-Brusthonig hat sich in meiner Familie gegen Halsleiden und Husten stets bewährt. **Carl Freiherr von Ditsch**, Hauptmann a. D. auf Schloß Theres (bei Obertheres in Bayern).

*) Depot in **Welzheim** bei Herrn **H. Hohly**.

Eltern,

denen die gute Erziehung ihrer Kinder am Herzen liegt, ferner Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen und Kindergartenfreunde, sollten sich umgehend Prospekt kommen lassen über Georgens' Mutter- und Kindergartenbuch, welcher gratis und franco versandt wird von

Central-Verlag von Unterrichts- und Beschäftigungs-Material
(Dr. Richter) in Leipzig.

Acker-Verkauf.

Meinen hinter dem Kirchhof gelegenen Acker setze ich unter günstigen Bedingungen ganz oder zur Hälfte zum Verkauf aus, und lade Liebhaber auf nächsten Samstag Abend 8 Uhr in Stern ein.

Wittve Schlegel.

Gausmannsweiler.

Einen 1 1/2 Jahr alten



Farren,

Leinthaler Race, für dessen Ritt garantirt wird, hat zu verkaufen

Hinderer.

Ein Logis

mit den erforderlichen Räumlichkeiten hat zu vermieten,

ebenso hat von heute an wieder

gutes Weissensteiner Bier

im Ausschank.

Fritz zum Löwen.

Miselan.

Gütergyps

ist fortwährend in jedem Quantum zu haben, auch liefere ich solchen auswärts vor das Haus.

Gottfried Schultheiß.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Ch. L. Unterzuber in Welzheim.

Neuer Schwend.

Holzbeifahr-Afford.

Die Beifahr von ca. 100 Km. tann. Schr. aus Kronwald 4 auf den Bahnhof Murrhardt wird

Samstag den 19. April

Freitags 2 Uhr

nach Beendigung des St. mm- und Brennholzverkaufs in Mönchhof verankündigt.

K. Meieramt.
Kober.

Welzheim.

Gesangbücher

in großer Auswahl billigt bei **Chr. Gschwindt, Buchbinder.**

Victoria-Erbisen

zur Aussaat, schönste Qualität, billigt bei

Heinr. Chr. Bilfinger.

Mugersensamen,

gelbe und runde Unterländer, empfiehlt

H. Hohly.

Ein Logis

mit allen erforderlichen Räumlichkeiten hat zu vermieten

Friedrich Wurst,
Schloßer.

Welzheim, 16. April 1879.

Unter dem heutigen wurde das Erträgniß der Sammlung für den Speßart im Betrag von 50 M an das Hilfscomitee in Stuttgart abgesandt. Bestenfalls, sowie Gabenliste liegt bei mir zur Einsicht auf. Allen freundlichen Gebern ein herzliches „Vergelt's-Gott!“

Barochialvikar Köster.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelstimmen, Harfenpiel etc.

Spielboxen

2 bis 16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabakboxen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc. alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. S. Selter, Bern.

Alle angebotenen Werke, in denen mein Name nicht steht, sind fremde; empf. Jedermann direkten Bezug, illustr. Preislisten sende franco.

Geld-Sorten.

Den 15. April 1879.

20-Franken-Stücke	16	Mk. 17—21 Pf.
ditto	in 1/2	16 „ 17—21 „
Englische Sovereigns	20	„ 39—44 „
Dufaten	9	„ 54—59 „
„ al marco	9	„ 50—64 „